



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widerruf der Allgemeinverfügung „Versammlungsverbot“ der Stadt Crailsheim

Ressort Digitales & Kommunikation
Telefon +49 7951 403-1283
E-Mail medien@crailsheim.de
Datum 28.01.2022

Aufgrund von §§ 3; 35; 43 Abs. 2; 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt die Stadt Crailsheim folgende Verfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Versammlungsverbot“ der Stadt Crailsheim vom 30.12.2021, die die Veranstaltung von und die Teilnahme an allen mit generellen Aufrufen zu „Montagsspaziergängen“ oder „Spaziergängen“ in Zusammenhang stehenden, nicht bei der Versammlungsbehörde der Stadt Crailsheim angezeigten und nicht behördlich bestätigten Versammlungen und Ersatzversammlungen auf der Gemarkung des Gebiets der Stadt Crailsheim, unabhängig vom Wochentag und unabhängig davon, ob einmalig oder wiederkehrend stattfindend untersagte, wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.
2. Der Widerruf der Allgemeinverfügung „Versammlungsverbot“ tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats bei der Stadtverwaltung Crailsheim Widerspruch eingelegt werden.

Die Verfügung nebst vollständiger Begründung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 LVwVfG ab sofort mit Terminvereinbarung bei der Stadt Crailsheim, Ressort Sicherheit & Bürgerservice, 74564 Crailsheim (EG, Zimmer 0.06), eingesehen werden.

Crailsheim, 28.01.2022

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister